

Bebauungsplan Stadt Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Bebauungsplan "Steinkreuzwiesen"

BEGRÜNDUNG

1. Allgemeines

1.1 Anlaß der Planaufstellung

Innerhalb des Gewanns Steinkreuzwiesen sollen im Bereich der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen Spiel- und Sportstätten untergebracht werden. Unmittelbarer Anlaß dazu ist der Wunsch der Bewohner der Baugebiete Haslach und Wöschhalde nach Sportanlagen für Betriebssportgruppen und für neu gegründete Sport- und Tennisvereine.

1.2 Grundkonzept im Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan ist aus dem seit dem 08.05.1981 rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Flächennutzungsplan weist das Planungsgebiet als öffentliche Grünfläche mit Spiel- und Sportstätten, Tennisplätzen und einem Regenrückhaltebecken aus.

1.3 Rechtsgrundlage des neuen Bebauungsplans

Bundesbaugesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung vom 15.09.1977 (BGBl. I. Nr. 63 S. 1763).

Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

Planzeichenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Bebauung

2.1 Einordnung (Lage) des Gebiets

Das Planungsgebiet liegt im Bereich des Gewanns Steinkreuzwiesen innerhalb der Talzone des Ziegelbachs, südlich des Baugebietes Haslach, südwestlich des Baugebietes Wöschhalde und östlich des Baugebietes Ifänge innerhalb eines bestehenden, bislang landwirtschaftlich genutzten Grünzuges zwischen den vorerwähnten Baugebieten und der B 33. Die Entfernung des Planungsgebietes zum Zentrum des Stadtbezirks Villingen beträgt ca. 1,8 km.

2.2 Städtebauliche Gestaltung

Die Planung nimmt besondere Rücksicht auf die vorhandene Natur- und Landschaftssituation innerhalb der Talzone. Dies wird vor allem durch die Zusammenfassung der einzelnen Sport-, Spiel- und Tennisplätze erreicht.

Damit zwischen der Obereschacher Straße und den geplanten Sportflächen ein genügend großer Abstand verbleibt, soll der Ziegelbach eine neue Führung erhalten. Besonderer Wert wird auf die Zuordnung der vorgesehenen Vereinsheime zu den Sport- und Tennisplätzen gelegt. Ihre Standorte werden gemeinsam mit dem für die Pflege dieser und anderer Anlagen der benachbarten Baugebiete notwendigen Stützpunkt des Garten- und Friedhofamts zusammengefaßt.

2.3 Maß der baulichen Nutzung

Auf die Grundlage von § 17 BauNVO wird für die Vereinsheime und den Stützpunkt des Garten- und Friedhofamts das Maß der baulichen Nutzung durch ein Baufenster, eine Grundflächenzahl, eine Geschoßflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.

3. Verkehr

3.1 Äußere Verkehrserschließung

Die äußere Verkehrserschließung erfolgt durch die Obereschacher Straße und den geplanten Außenring im Stadtbezirk Villingen.

3.2 Innere Verkehrserschließung

Die Erschließung des Planungsgebiets soll vom Außenring her durch Anschluß einer Zufahrtsstraße, und zwar von Norden, erfolgen.

3.3 Fuß- und Radwege

Der im Planungsgebiet verlaufende Steinkreuzwiesenweg wird im Bebauungsplan als Rad- und Fußweg beibehalten und dient im südlichen Bereich auch landwirtschaftlichen Fahrzeugen. Er wird im Bebauungsplan geringfügig in der Trasse verändert. Im Bereich der Vereinsheime wird er in Rad- und Fußweg getrennt. Als Fußweg wird dieser zwischen den Spiel-, Sport- und Tennisplätzen und den Vereinsheimen sowie dem Stützpunkt des Garten- und Friedhofamtes weitergeführt.

Zu den Baugebieten "Haslach", "Ifänge", "Wöschhalde" und "Wöschhalde-Süd" sind weitere Rad- und Fußwege geplant, die ihren Anschluß an die in diesen Gebieten vorhandenen oder geplanten Fußweg- und Radwegsysteme erhalten sollen. Dabei ist vorgesehen, den Außenring mit einer Rad- und Fußwegbrücke zu überqueren. Die aus dem Baugebiet "Ifänge" kommende Rad- und Fußwegverbindung soll die Obereschacher Straße kreuzen und in das Planungsgebiet "Steinkreuzwiesen" einführen.

3.4 Ruhender Verkehr

Die privaten Stellplätze sind entsprechend den Richtlinien des Innenministeriums Baden-Württemberg (Garagenerlaß) nachzuweisen. Hierfür sind im Bereich der Vereinsheime je eine Garage und beim Stützpunkt für das Garten- und Friedhofamt für Betriebsfahrzeuge vier Garagen vorgesehen. Die übrigen privaten Stellplätze sind im Anschluß an den im Bebauungsplan ausgewiesenen öffentlichen Parkplatz zwischen Außenring und Sportanlagen anzulegen.

4. Versorgung/Entsorgung/Abfallbeseitigung

Die Ver- und Entsorgung des Gebiets ist durch die vorhandene Entwässerungsleitung und Versorgungsleitung sichergestellt.

Das Planungsgebiet wurde im Rahmen des Gesamtkanalplans für den Stadtbezirk Villingen überplant und wird im Trennsystem entwässert.

Der Nachweis über die bestehenden Entwässerungsmöglichkeiten und die vorgesehenen Entwässerungsmaßnahmen ist in dem dem Wasserwirtschaftsamt vorliegenden Gesamtentwässerungsplan für den Stadtbezirk Villingen enthalten.

Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Vereinshäuser und der Stützpunkt des Garten- und Friedhofamtes sind schmutzwassermäßig an die vorhandenen Kanäle (\emptyset 600 und \emptyset 300) im Steinkreuzwiesenweg anzuschließen. Die Kanäle sind für die Aufnahme des Schmutzwassers ausreichend dimensioniert. Das Schmutzwasser wird der Kläranlage Villingen, die derzeit erweitert wird, zur Reinigung zugeführt.

Das Regenwasser in den Gebäudebereichen soll versickert werden. Die Entwässerung (Niederschlagswasser) des Parkplatzes und der Zufahrt soll über einen Regenwasserkanal in den Ziegelbach erfolgen. Planunterlagen zur Niederschlagsentwässerung werden im Zuge der Bauplanungen der Wasserwirtschaftsbehörde vorgelegt werden.

Die im Planungsgebiet vorgesehene Verlegung des Ziegelbachs, das beabsichtigte Regenrückhaltebecken 2 und die damit verbundene Retentionsfläche sind mit Planfeststellungsbeschluß des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis vom 30.11.1983 genehmigt worden. Insoweit sind die im Bebauungsplan dargestellten Maßnahmen von nachrichtlicher Bedeutung.

Die Versorgung des Gebiets mit Gas, Wasser und Strom erfolgt durch die Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH. Die im Planungsgebiet verlaufende 20-KV-Betonmast-Freileitung wird abgebaut und verkabelt. Für die neue Kabeltrasse wurde im Bebauungsplan ein entsprechendes Leitungsrecht ausgewiesen.

Die häuslichen und betrieblichen Abfälle werden auf der Deponie des Landkreises Schwarzwald-Baar in Tuningen beseitigt.

5. Folgeeinrichtungen

Die Planungsausweisungen verursachen keine Folgeeinrichtungen.

6. Grün- und Freiflächen

Die geplanten Spiel-, Sport- und Tennisplätze sind in die vorgesehenen Grün- und Freiflächen eingebunden.

Im Planungsgebiet selbst sind zwei Großspielfelder, ein Übungspielfeld,

ein Bolzplatz, ein Kleinspielfeld sowie drei Tennisanlagen mit insgesamt zwölf Tennisplätzen vorgesehen.

Die Grünzone des Gewanns Steinkreuzwiesen bleibt erhalten, und soll weiter ausgebaut werden. Im Rahmen des vorliegenden Grünordnungsplans ist die Anpflanzung von Gehölzen (Bäume und Sträucher) näher bestimmt worden. Der Grünordnungsplan ist von der Stadt Villingen-Schwenningen gemeinsam mit dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis als Untere Naturschutzbehörde erarbeitet worden.

7. Kosten

Die Planungsmaßnahmen verursachen Kosten, die sich in diese, die unmittelbar durch die Erschließung des Gebiets entstehen und jene, die durch spätere Investitionen innerhalb des Planungsgebiets entstehen werden unterscheiden.

Für die unmittelbare Erschließung fallen nachfolgend aufgeführte Kosten an:

1. 20-KV-Kabelverlegung, Doppelsystem ca. 400 m = ca.	93.000,-- DM
2. 20-KV-Kabelendmast incl. Montage u. Provisorium = ca.	17.500,-- DM
3. Abbau der bestehenden Betonmastfreileitung = ca.	25.000,-- DM
4. Straßenbau	
4.1 Geh-, Fuß- und Radwege = ca.	550.000,-- DM
4.2 Zufahrtsstraße = ca.	340.000,-- DM
4.3 Parkplatz = ca.	380.000,-- DM
5. Entwässerung = ca.	150.000,-- DM
6. Beleuchtung = ca.	150.000,-- DM
7. Verlegung des Bachlaufs = ca.	500.000,-- DM

hierfür anfallende Kosten insgesamt ca.

2.205.500,-- DM

Die nachfolgend aufgeführten Kosten werden durch den weiteren Ausbau des Talzuges des Ziegelbachs fällig. Dazu gehören u. a. neben landschaftspflegerischen Maßnahmen die Kosten für die Erstellung des Regenrückhaltebeckens mit Retentionsfläche im Süden des Planungsgebiets und die Kosten für die Erstellung der Spiel- und Sportstätten.

Durch diese Planungsabsichten entstehen folgende Kosten:

8. An-/Umlegung des Rückhaltebeckens = ca.	800.000,-- DM
9. zwei Groß-Spielfelder = ca.	1.000.000,-- DM
10. ein Übungsspielfeld = ca.	350.000,-- DM
11. ein Bolzplatz = ca.	200.000,-- DM
12. ein Kleinspielfeld (Kunststoff) = ca.	250.000,-- DM
13. ein Kinderspielplatz = ca.	110.000,-- DM
14. 12 Tennisplätze = ca.	600.000,-- DM
15. Begrünung und Bepflanzung öffentlicher Grünflächen = ca.	<u>1.800.000,-- DM</u>
hierfür anfallende Kosten insgesamt ca.	<u>5.110.000,-- DM</u>
Gesamtkosten = ca.	<u>7.315.500,-- DM</u> =====

Die Kosten des Regentrückhaltebeckens werden nicht allein vom Planungsgebiet "Steinkreuzwiesen", sondern auch von den vorhandenen und geplanten Baugebieten nördlich, nordwestlich und nordöstlich des Planungsgebietes "Steinkreuzwiesen" verursacht.

8. Finanzierung

Die Finanzierung der Planungs- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt über den Erschließungsbeitrag und Eigenmittel der Stadt Villingen-Schwenningen (Vermögenshaushalt) zu gegebener Zeit.

9. Bodenordnungsmaßnahmen

Zur Sicherung der Planungsabsichten des Bebauungsplanes ist es erforderlich, für das Gebiet des Bebauungsplans oder für Teilflächen des Bebauungsplans das Umlegungsverfahren nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes einzuleiten.

10. Städtebauliche Daten

Das gesamte Planungsgebiet erfaßt eine Fläche von 13,70 ha und untergliedert sich in

Straßen-, Wege-, Parkplatzflächen = ca.	1,0840 ha
Grünflächen mit Rückhaltebecken ca.	1,8106 ha
Großspielfelder und Übungsfeld ca.	2,0718 ha
Bolz- und Kleinspielfeld ca.	0,3144 ha
Tennisplätze ca.	0,9392 ha
Grundstücksflächen für Vereinsheime und Stützpunkt GF	0,4500 ha

Villingen-Schwenningen, den 30.11.1983

Bürgermeisteramt
In Vertretung


Kühn
Bürgermeister



Anlage

Planfeststellungsbeschuß des Landratsamts Schwarzwald-Baar-Kreis vom 30.11.1983



LANDRATSAMT SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

- Amt für Umweltschutz -

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
773 Villingen-Schwenningen · Postfach 1730

Sachbearbeiter-Durchwahl

(077 81) 800 - 304

An die
Große Kreisstadt
Villingen-Schwenningen
- Tiefbauamt -
Marktplatz 1

Eingang	TIEFBAUAMT Ky/spg
	DEZ. 1983
# Ge	UW 5/12
7730 Villingen-Schwenningen	

773 Villingen-Schwenningen, den
30. November 1983

Betr.: Planfeststellung für den Ausbau und die Verlegung des Ziegelbaches auf Gemarkung des Stadtbezirks Villingen der Stadt Villingen-Schwenningen

Bezug: Wasserrechtlicher Antrag vom 21. September 1982,
AZ: II-TB/6641-02 2 We/P1

Anlg.: 1 genehmigter Plansatz
1 Gebührenbescheid mit Zahlungsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ergeht folgender

Planfeststellungsbeschuß:

Auf Ihren Antrag vom 21.09.1982 wird gemäß § 31 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I Seite 3017) in Verbindung mit §§ 63, 64 ff, 95 Abs. 2 Ziff. 3, 96 Abs. 1 und 97 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung des Gesetzes vom 26. April 1976 (Ges.-Bl. Seite 369) der vom Tiefbauamt der Stadt Villingen-Schwenningen gefertigte Plan zum Ausbau des Ziegelbaches im Bereich des Bahndurchlasses und im Gewinn Steinkreuzwiesen auf eine Länge von ca. 480 m mit zwei Regenrückhaltebecken einschließlich der erforderlichen Auffüllungen nach Maßgabe weiterer Bestimmungen

festgestellt.

Der festgestellte Plan umfaßt folgende Unterlagen:

1. Erläuterungsbericht und hydr. Nachweise
2. Kostenvoranschlag (wird nachgereicht)
3. Übersichtsplan

M 1 : 5000

- 2 -

Stammgebäude
Stadtbezirk Villingen
Kaisertring 3
Stadtbezirk Schwenningen
Oberdorfstraße 11
Donauschlingen
Käferstraße 2b

Fernruf
(077 81) 800-1
(077 80) 82819
(07 71) 28 21

(wegen gleichender
Arbeitszeit bitte
Anrufe in der Kernzeit
8-11.30 Uhr und
14-18 Uhr)

Telex
7921016

Sprechzeiten
Di., Do.
8-11.30 Uhr
Mo., Di., Mi., Do., Fr.
8-11.30 Uhr
Mo., Mi.
8-11.30 Uhr

Bankkonten:
Sparkasse Villingen-Schwenningen
(BLZ 604 800 00) 80 - 800 010
Bezirks Sparkasse Donauschlingen
(BLZ 604 810 70) 80 - 800 021
Postsparkasse Karlsruhe
(BLZ 600 100 70) 800 00 700

4.1	Bestandslageplan	M 1 : 1500
4.2	Bestandslageplan	M 1 : 1500
4.3	Bestandslageplan	M 1 : 1500
4.4	Bestandslageplan	M 1 : 1500
5.1	Bestandslängsschnitt	M 1 : 1500/100
5.2	Bestandslängsschnitt	M 1 : 1500/100
7.1	Längsschnitt Steinkreuzwiesen (Planung)	M 1 : 1000/100
7.2	Längsschnitt Steinkreuzwiesen (Planung)	M 1 : 1000/100
8.2	Ausbauprofil Brückenbereich	M 1 : 50
9.1	Querprofile Ziegelbach Bestand	M 1 : 250/50
9.2	Querprofile Ziegelbach Bestand	M 1 : 250/50
9.3	Querprofile Ziegelbach Bestand	M 1 : 250/50
9.4	Querprofile Ziegelbach Bestand	M 1 : 250/50
10.1	Querprofile Ziegelbach Steinkreuzwiesen	M 1 : 500/50
10.2	Querprofile Ziegelbach Steinkreuzwiesen	M 1 : 500/50
10.3	Querprofile Ziegelbach Steinkreuzwiesen	M 1 : 500/50
10.4	Querprofile Ziegelbach Steinkreuzwiesen	M 1 : 500/50
10.5	Querprofile Ziegelbach Steinkreuzwiesen	M 1 : 500/50
11.1	Regenrückhaltebecken 1	M 1 : 200
11.2	Regenrückhaltebecken 2	M 1 : 500
N 1	Hydraulische Nachweise	
N 2	Lageplan	
N 3	Höhenplan	
N 4	Längenschnitt	
N 5	Draufsicht	
12	Gestaltungsplan Bachlauf	
13	Gestaltungsplan Regenrückhaltebecken I	
14	Gestaltungsplan Regenrückhaltebecken II	

Der Bachlauf und die beiden Regenrückhaltebecken sind entgegen den Plänen 6.1 und 8.1 nach den Plänen 12 - 14 auszubauen.

Gemäß § 11 Abs. 4 Ziff. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz) vom 21. Oktober 1975 (Ges.-Bl. S. 654) ist als Ausgleichsmaßnahme die Dole auf Grundstück Lgb.Nr. 4965/8 zu entfernen.

Mit den Ausbaumaßnahmen ist spätestens am 01.05.1984 zu beginnen, sie sind spätestens am 30.09.1985 abzuschließen.

Dieser Planfeststellungsbeschuß ergeht unter folgenden

Bestimmungen:

- 1) Die Baumaßnahmen sind nach den festgestellten Planunterlagen und den Bestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses auszuführen. Beim Bau und Betrieb der HW-Rückhaltebecken ist die DIN 19700 zu beachten.
- 2) Die ohnehin schon unzureichenden Abflußverhältnisse des Ziegelbaches dürfen durch vorgezogene Bachverlegungsmaßnahmen sowie der geplanten Beseitigung von natürlichen Retentionsflächen mittels Geländeaufschüttung nicht weiter verschärft werden. Aufgrund der bestehenden Hochwasserbedrohung für das dicht besiedelte Gebiet mit wichtigen Verkehrsanlagen müssen die Maßnahmen zur Sanierung des Bahndurchlasses sowie der Hochwasserrückhaltung zuerst ausgeführt und abgeschlossen werden.

Der Ablauf der Bauarbeiten ist deshalb nach Priorität geordnet wie folgt durchzuführen:

- a. Sanierung des Bahndurchlasses bei Bahn-km 84,850
 - b. Anlegung der beiden Hochwasserrückhaltebecken
 - c. Verlegung des Ziegelbaches mit Erstellung des Brückenbauwerks für den Erschließungsweg
 - d. Aufschüttungsmaßnahmen für die Herstellung der Sportanlagen
- 3) Während der Durchführung der Arbeiten ist ein dem derzeitigen Fassungsvermögen der Gewässer entsprechender Abflußquerschnitt freizuhalten.
 - 4) Der freie und gleichmäßige Abfluß der ankommenden Wassermengen des Gewässers muß während der Bauzeit gewährleistet sein. Es dürfen keine Wassermengen in Stauanlagen zurückgehalten und stoßweise abgelassen werden.
 - 5) Das Einbringen von Schadstoffen, insbesondere zementhaltige Abwässer, bei der Erstellung der Bauwerke usw. sowie alle Gewässerunreinigungen sind zu unterlassen.
 - 6) Die Ausbauquerschnitte des Gewässers sind im gesamten Ausbaubereich, den Absturzbauwerken und den Übergängen mittels Bauweisen des naturnahen Gewässerausbaus zu sichern. Es dürfen nur schwere Natursteine - keine Betonplatten- bzw. Betonformsteine - verwendet werden. Der Umfang der Ufer-, Böschungs- und Sohlsicherungsarbeiten mittels Einbau einer naturnahen Steinsatzablage ohne Betonunterbau gemäß den Verdingungsunterlagen für Wasserbauarbeiten ist in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt festzulegen.
 - 7) Die gefährdeten Gewässerabschnitte nach den Rohrauslässen sind mit schwerem Natursteinmaterial zu befestigen.

- 8) Sämtliche Ausbauarbeiten sind im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Rottweil, Außenstelle Donaueschingen, und dem Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege, Herrn Oberstudienrat Martin, auszuführen.
- 9) Der bei 0 + 069.65 geplante Steilabsturz ist zu vermeiden.
- 10) Beim Entlastungsbauwerk an der B 33 ist statt der Schachtabdeckung ein Gitterrost einzubauen.
- 11) Entgegen der vorgelegten Planung soll der Ausbau nicht in einem trapezförmigen Regelprofil erfolgen. Es sind Gleit- und Prallufer vor allem in der Niedrigwasserzone zu schaffen.
- 12) Die Rohrkreuzung im Bahnbereich ist mit Beton nach Bild 11 der DMN 4033 zu ummanteln.
- 13) Vor Durchführung der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis und der Bundesbahndirektion Karlsruhe eine neue, berichtigte statische Berechnung der Rohre vorzulegen.
- 14) Vor Beginn der Arbeiten ist mit dem Bundesbahn-Betriebsamt Konstanz ein Gestattungsvertrag abzuschließen.
- 15) Die Bepflanzung hat, sofern es möglich ist, sofort nach Abschluß der Ausbauarbeiten entsprechend dem Bepflanzungsplan im Einvernehmen mit dem Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege zu erfolgen.
- 16) In die Auffüllflächen darf nur standfestes Erdmaterial, jedoch kein Müll oder sonstige Abfallstoffe eingebaut werden.
- 17) Die zum Gewässer und den Rückhalteräumen abfallenden Böschungen sind zum Zwecke der Rekultivierungs- und späteren Unterhaltungsarbeiten sowie aus Gründen der Sicherheit mit flachen Neigungen auszubilden.
- 18) Sofern und soweit durch die Baumaßnahme bestehende Versorgungs- und Entsorgungsleitungen geschützt oder abgeändert werden müssen, sind die erforderlichen Einzelmaßnahmen mit den zuständigen Stellen rechtzeitig vor Baubeginn abzuklären.
- 19) Gewässerbett, Uferböschungen, Hochwasserrückhalteräume, sowie das in Anspruch genommene Gelände sind nach Abschluß der Bauarbeiten wieder ordnungsgemäß herzustellen und mittels Ansaat einer standortgerechten Grassamenmischung zu begrünen.
- 20) Die Stadt Villingen-Schwenningen haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile, die infolge der Baumaßnahmen entstehen.
- 21) Auf die Verpflichtung zur Unterhaltung des Gewässers, der Anlagen und Bauwerke wird besonders hingewiesen.

- 22) Ein Anspruch auf Ersatz von Schäden an dem Ziegelbachlauf, Bauwerken und Anlagen infolge Einwirkungen des Gewässers ist ausgeschlossen.
- 23) Beginn und Fertigstellung der Baumaßnahmen sind dem Wasserwirtschaftsamt schriftlich anzuzeigen. Ebenso ist die Abnahme der Baumaßnahmen beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis schriftlich zu beantragen.
- 24) Die Bestimmungen dieser Entscheidung sind dem verantwortlichen Bauleiter gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.
- 25) Die Fischereiausübungsberechtigten sind 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten zu informieren.
- 26) Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Fischerei bei der Abnahme zu beteiligen.
- 27) Weitere Bestimmungen und Auflagen bleiben vorbehalten.

Diese Entscheidung ergeht aufgrund von § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 in der geltenden Fassung gebührenfrei.

Gemäß § 26 Abs. 2 a des Landesgebührengesetzes hat jedoch die Antragstellerin, also die Stadt Villingen-Schwenningen, die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu erstatten. Diese Bekanntmachungskosten belaufen sich auf 493,34 DM und werden mit beiliegendem Gebührenbescheid gleichzeitig auf Sie verrechnet.

Mit den Ausbauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn diese Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Die Rechtskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses tritt nach Verzicht auf die Einlegung des Rechtsmittels oder nach Ablauf der in der Rechtsmittelbelehrung genannten Frist ein.

Ein mit Genehmigungsvermerk versehener Plansatz ist beigelegt.

Rechtsmittelbelehrung:

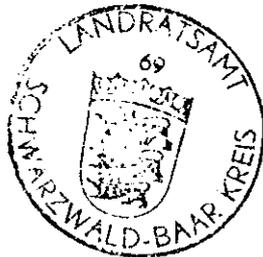
Gegen den Planfeststellungsbeschuß des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis, 7730 Villingen-Schwenningen, vom 30. November 1983, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Verwaltungsgericht in 7800 Freiburg, Dreisamstraße 9, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts Klage gegen das Land Baden-Württemberg (Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis) erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, das beklagte Land und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten; auch sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden.

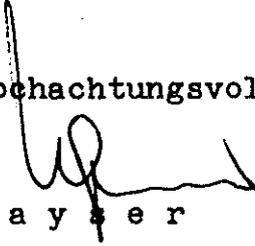
Die Klage und die weiteren Schriftsätze sollen möglichst in vierfacher Fertigung eingereicht und die angefochtene Entscheidung in Abschrift oder in Urschrift beigelegt werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß sich Herr Zinke vom BUND bereit erklärt hat, die Bauleitung entsprechend zu beraten und später Pflegemaßnahmen durchzuführen. Wir stellen anheim, sich rechtzeitig mit Herrn Zinke in Verbindung zu setzen.



Hochachtungsvoll


K a y s e r

Planfeststellungsbeschl. erhalten :

Bauleiter :

1. Hr. Web
2. Hr. Ha
3. Pe